

Die Spitex aus der Sicht der Krankenkasse - die Haltung der Visana

Autor(en): **Anderegg, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Alter & Zukunft : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich**

Band (Jahr): **5 (1997)**

Heft 1: **Spitex im steten Wandel : neue Anforderungen an Personal und Trägerschaft**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-818549>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Spitex aus der Sicht der Krankenkasse – die Haltung der Visana

Die Krankenkasse Visana steht der spitalexternen Pflege und Betreuung grundsätzlich positiv gegenüber. Spitex ermöglicht es alten Menschen, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu bleiben.

Gut ausgebildete Schwestern und Pfleger stellen nicht nur die medizinisch angeordneten Pflegemassnahmen sachgerecht sicher, sondern erfüllen gleichzeitig eine wichtige soziale Funktion, den regelmässigen Kontakt mit der «Welt draussen». Spitex kann teure Spitalaufenthalte verkürzen. Patienten können nach wenigen Tagen in die eigene Wohnung zurückkehren, wenn dort die nötige Pflege und Betreuung sichergestellt ist.

Nun sind Pflege- und Betreuungsmassnahmen aber ein weites Feld. Trotz des Ausbaus der Spitex-Dienste und der Unterstützung durch die öffentliche Hand, haben in den vergangenen Jahren die einschlägigen Gesundheitskosten nicht abgenommen. Das heisst, der Ausbau von Spitex bedeutet mindestens zum Teil eine «Mengenausweitung», die von den Krankenversicherungen mit Prämien-erhöhungen aufgefangen werden muss. Es stellt sich daher die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Krankenversicherung Beiträge leisten soll und kann.

Spitex ist nicht Ersatz-Familie

Alter ist keine Krankheit, aber das Altern verändert Stellung und Funktion einer Person in einer gesellschaftlichen Umgebung. Im Alter geht in der Regel die Häufigkeit der sozialen Kontakte zurück. Die Kinder leben in anderen Ortschaften, vielleicht sogar in anderen Ländern. Die Grosskinder sind den Grosseltern längst erwachsen. Ja, letztere haben Glück, wenn sie eine Freundin oder den Freund von Enkel und Enkelin vor der Heirat kennenlernen.

Immer mehr sind alte Personen auf die Anteilnahme und die Zuwendung durch einen Freundes- und Bekanntenkreis angewiesen. Und selbst dieser Bekanntenkreis wird von Jahr zu Jahr kleiner.

Es kann nun nicht Aufgabe weder der Spitex noch der Krankenversicherung sein, diese Entwicklung zu verzögern oder deren Folgen aufzufangen.

Die Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) schreibt daher vor, dass die Versicherung nur klar umschriebene Leistungen zu übernehmen hat, die

- ärztlich angeordnet sind und
- von Pflegepersonal, Organisationen der Krankenpflege oder von Pflegeheimen erbracht werden (KLV Art. 7).

Haushalthilfe braucht Zusatz

Die Zusatzversicherungen unterstehen anderen gesetzlichen Vorschriften. Während in der Grundversicherung keine Beiträge an Haushalthilfen geleistet werden, sehen die Visana Zusatzversicherungen «Ambulant II» und «Ambulant III» zeitlich befristete und abgestufte Beiträge bis zu Fr. 100.– am Tag vor. Damit wird sichergestellt, dass Rekonvaleszente, die beispielsweise nach einem (kurzen) Spitalaufenthalt für einige Zeit Hilfe brauchen, die Kosten nicht ganz allein tragen müssen. Auch hier ist jedoch Voraussetzung, dass die Hilfe ärztlich verordnet ist.

Andererseits verhindert die zeitliche Befristung aber auch, dass die Ansprüche überborden und die Prämien noch mehr ansteigen lassen. Die gesunden Prämienzahler werden deshalb die restriktive Regelung sicher zu schätzen wissen.

Visana

Andreas Anderegg
Leiter Kommunikation extern